der ersten Kammer erwählte Deputation den vorliegenden Gesetzentwurf begutachte, und sich demnach vor einer Beschlußfassung in der einen Kammer noch nicht übersehen lasse, welche Deputationsvorschläge zu Beschlüssen erhoben und dann von der andern Deputation adoptirt werden würden.

In wie weit endlich, unerwartet einer definitiven Verabschiedung der Landtagsordnung, die eine oder andere von dem zeitherigen Verfahren abweichende Bestimmung schon bei dem nächsten Landtage von 1845 in Kraft zu setzen sein wird, soll da mit zur Sprache gebracht werden, wo die vorgeschlagene Abänderung selbst zu besprechen ist.

Einen allgemeinen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Vorlage, wie öfter zu geschehen pflegt, stellt übrigens die Deputation hier nicht, sondern geht vielmehr nun ohne weiteres zur Prüfung und Begutachtung der einzelnen §§. über, da ja doch erst nach einer Beschlußfassung über diese jedes einzelne Mitglied der Kammer in den Stand gesetzt sein wird, über das Ganze bejahend oder verneinend sich zu erklären.

Referent Abg. Todt: Zu den eben vorgetragenen Mittheilungen habe ich meinerseits für jetzt nichts hinzuzufügen. Wenn jedoch eine allgemeine Debatte über den vorliegenden Gegenstand stattfände, so würde diese nach der Ansicht der Deputation mit darauf zu richten sein, ob und in wie weit dem §. 102 schon jetzt und unerwartet einer definitiven Vereinigung Anwendung zuzugestehen sei. §. 102 betrifft die Form der Berathung in der Kammer, und enthält namentlich eine Abänderung des zeitherigen Verfahrens, indem es jetzt erlaubt gewesen und noch erlaubt ist, öfter als zweimal über einen und denselben Gegenstand zu sprechen, während die neue Vorlage dieses Sprechen auf zwei Male beschränkt wissen will. Die Deputation ist mit dieser Bestimmung einverstanden, hat eine Aenderung der Hauptbestimmung in diesem Paragraphen nicht getroffen, und schlägt nun, weil sie wünscht, daß diese Einrichtung sofort Platz ergreife, vor, daß die Kammer darüber sich mit ausspreche, und wo möglich diese Bestimmung schon jetzt zum Gebrauch erhoben werde. Es lautet §. 102:

Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen oder denselben Paragraphen oder Artikel, oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter, als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Worts steht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede aber, welches eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständniß über eine von ihm selbst gethane Aeußerung aufklären will, ist, jedoch nur zu diesem Zweck, das Wort jederzeit und vor allen andern zu gestatten, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden, zu sprechen aufgehört hat.

Referent Abg. Todt: Die Deputation hat, wie schon bemerkt, eine wesentliche Abänderung nicht vorgeschlagen, sondern nur eine Einschaltung des Inhalts gewünscht, daß der Berichterstatter oder Referent, wie wir ihn zeither genannt haben, von dieser Regel ausgenommen werde, weil er es ist, der in vielen Fällen Auskunft und Erläuterungen zu geben hat und daher öfter als zweimal sprechen muß; sonst wird der Paragraph zur Annahme empfohlen. Eine Störung dürfte, wenn schon jetzt darüber gesprochen und der Paragraph dann vielleicht auch sogleich angenommen wird, nach der Ansicht der Deputation wenigstens, nicht eintreten, denn eine definitive Beschlußfassung, nach Befinden eine Abänderung, kann für die spätere Berathung auch noch vorbehalten bleiben. Dies ist es, was ich noch hinzuzufügen gehabt habe, und ich überlasse es nun der Kammer, sich hierüber mit auszusprechen und sodann geeigneten Beschluß zu fassen.

Präsident Braun: Ich werde erwarten, ob Jemand und wer das Wort begehrt.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Die letzte Bemerkung des Herrn Referenten veranlaßt mich, um eine Erläuterung nachzusuchen. Nach §. 102 der Landtagsordnung im zweiten Satze soll derjenige, der eine Thatsache zu berichtigen hat, zu jeder Zeit sprechen können; es ist aber nicht ausgedrückt worden, ob außer der zweimaligen ihm nach dem ersten Satze zustehenden Freiheit, zu sprechen. Nun möchte es doch wohl von Wichtigkeit sein, darüber die Ansicht der Deputation zu erfahren, ob das Zweimalsprechen so zu verstehen sei, daß derjenige, welcher eine thatsächliche Aeußerung, ein Mißverständniß berichtigen will, außer dem es thun kann, oder eine solche Berichtigung schon für einmal Sprechen angesehen wird.

Referent Abg. Todt: Nach der Ansicht der Deputation kann die Berichtigung einer Thatsache, oder die Aufklärung eines Mißverständnisses auch dann erfolgen, wenn ein Redner schon zweimal gesprochen hat. Ich glaube auch, daß die Staatsregierung diese Bestimmung nicht anders verstanden hat.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich bemerke, daß ich gegen die Bestimmung des §. 102 im Wesentlichen nichts zu erinnern hätte; ich glaube aber, daß man diesen Paragraphen nicht herausheben, sondern erst dann berathen möchte, wie er nach der Reihe in der Vorlage kommt. Jedenfalls haben auch andere Bestimmungen der Landtagsordnung auf diesen Paragraphen Einfluß. Ich will nur beispielsweise den öfter vorkommenden Antrag auf den Schluß der Debatte erwähnen. Es ist häufig der Fall gewesen, daß diejenigen, welche sich für oder gegen eine Ansicht erklärten, zum Wort gekommen sind, während Andern, welche sich ebenfalls aussprechen wollten, das Wort abgeschnitten worden ist. Ich halte es aber für wichtig, die ständischen Berathungen so gründlich als möglich zu führen, was sich aber nicht allemal nach dem Urtheile eines Einzelnen ermessen läßt. Einzelne glauben vielleicht, es sei genug gesprochen worden, ohne daß sie im voraus wissen, ob nicht von denjenigen, welche anderer Meinung über den Gegenstand sind, andere und wichtige Gründe vorgebracht werden. Ich führe das nur beispielsweise an, weil es mir dünkt, daß diese Bestimmung und die Beantragung des Schlusses der Debatte nicht ohne allen Zusammenhang sind, und man sich gewiß dann über §. 102 besser entscheiden könnte, wenn man auch diese und ähnliche Bestimmungen der Landtagsordnung

SLUB
Wir führen Wissen.